

Abschrift

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum Bebauungsplan für das Gelände zwischen Bundesbahn
und Mühlenteich südwestlich der Ortslage in Norheim.

- - -

Der I. Bebauungsvorschlag des Kreisbauamtes, in dem die Anbaustraße hinter dem bestehenden Doppelhaus vorbeigeführt wurde, ist von der Gemeindevertretung abgelehnt und die Aufstellung des vorliegenden Abänderungsvorschlages gewünscht worden. Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern

Blatt I enthält:

Den alten Zustand in schwarz,
neue Straßen- und Baufluchtlinien in rot.
Der Vorgarten ist grün gefärbt.

Blatt II enthält:

Bebauungsvorschlag des aufgeteilten Geländes.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Maßnahmen getroffen.

Die Hinterdorfstraße wird von Punkt A bis B in einer Breite von 6,00 mtr. ausgebaut und bei Punkt C in den vorhandenen Feldweg wieder eingeführt. Die Überführung der Straßenfläche an die Gemeinde nach § 24 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1951 ist erforderlich.

Die betroffenen Grundstücksflächen sind auf Blatt I in Verbindung mit der Darstellung des alten Zustandes ersichtlich. Das Wohngebiet muß durch Umlegung erschlossen werden. Die Einteilung der neuen Baugrundstücke ist in Blatt I rot eingezeichnet.

Zur Ordnung der Bebauung wird folgendes bestimmt:

Soweit in der zeichnerischen Darstellung als solche ausgewiesen, oder soweit vorhanden bis zu ihrer Auflassung dürfen die Straßenflächen einschließlich der Vorgärten nicht bebaut werden.

Die in der zeichnerischen Darstellung vorgesehenen Baufluchtlinien dürfen bei allen Neubauten nicht überbaut werden.

Bis zum bestehenden Doppelhaus sind die Gebäude abgestuft, parallel der neuen Grundstücksgrenzen zu stellen.

Die Bebauung ist in offener 1 bis 1 1/2-stöckiger Bauweise zugelassen. Der Grenzabstand muß mindestens 3,00 mtr. betragen.

Wirtschaftsgebäude dürfen 2 Stockwerkshöhe nicht überschreiten.

Die Häuser müssen mit der Treufe zur Straße gestellt werden.

In-

Industrielle Betriebe und landwirtschaftlich fremde Betriebe dürfen nicht errichtet werden.

Straßenseitige Antennen und Außenreklamen sind unzulässig. Ausgenommen sind Werbeeinrichtungen für die zugelassenen gewerblichen Betriebe, jedoch nur an den Betriebsgebäuden und nur bis zur Erdgeschoßhöhe.

Der Ausbau der Straßen erfolgt nach Maßgabe der Mittel.

Die ungeklärten Hausabwässer und Fäkalien sind in wasserdichten Gruben zu sammeln.

Das Regenwasser wird in der Straßenrinne abgeführt.

Norheim, den 28. Dezember 1951

Der Bürgermeister
gez. Unterschrift

Rüdesheim, den 4. Januar 1952

Der Amtsbürgermeister
gez. Unterschrift

Aufgestellt:

Bad Kreuznach, den 3. Dez. 1951
Kreisbauamt/Verm. Abt.

gez. Schenke
Kreisbaumeister.

Gesehen

Koblenz, den 31. Juli 1952

Bezirksregierung Koblenz

(L.S.) Im Auftrage
gez. Unterschrift

Regierungsbauret

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift beglaubigt:

Bad Kreuznach, den 15.8.1952

Der Landrat
des Kreises Kreuznach
Kreisbauamt

